Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 01.02.2016

Bodenordnungsverfahren Mosigkau
Dessau-Roßlau
Verf.-Nr.: 611-14DE3048

In dem durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Beschluss vom 01.04.2008 (Verf.-Nr. 611-14DE3048) angeordneten Bodenordnungsverfahren Mosigkau ergeht gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den jeweils gültigen Fassung, folgende

Öffentliche Bekanntmachung

1. ANORDNUNG

Die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke werden zum Verfahrensgebiet hinzugezogen bzw. aus dem Verfahren ausgeschlossen.

BEGRÜNDUNG

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt hat mit Beschluss vom 01.04.2008 das Bodenordnungsverfahren Mosigkau (Verf.-Nr.: 611-14DE3048) angeordnet.

Gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Bodenordnung dadurch besser erreicht werden kann.

Eine geringfügige Änderung des Bodenordnungsgebietes ist immer dann anzunehmen, wenn sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die Planung und die Bodenordnung hat. Das ist vorliegend der Fall.

Nach Abschluss der Vermessungsarbeiten ist es zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes erforderlich, die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum Verfahren einzubeziehen bzw. auszuschließen.

Bei den auszuschließenden Flurstücken handelt es sich um Flurstücke, welche zur zweckmäßigeren Abgrenzung des Bodenordnungsverfahrens entbehrlich sind. Sie unterliegen keinen weiteren Planungen im Rahmen der Bodenordnung.

Für die Ausführung des Wege- und Gewässerplanes ist es ebenfalls notwendig, das Verfahrensgebiet an die geplante Neugestaltung anzupassen. Dafür müssen Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen werden.

Das geänderte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 327 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf der zu dieser Anordnung gehörigen Gebietskarte mit einem orangefarbigen Streifen umrandet. Die wegfallenden Grenzen sind orangefarbig gekreuzt. Die Anlage 1 und die Gebietskarte sind Bestandteil dieser Anordnung.

Veränderungssperre :

Von der Bekanntgabe dieser Änderungsanordnung bis zu Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten nach § 34 FlurbG für die hinzugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen der Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen wurden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

Anmeldung unbekannter Rechte

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden hiermit nach § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs.2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs.1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs.3 FlurbG).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diese 1. Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, mit Sitz in Dessau-Roßlau zu richten.

Im Auftrag

Mende

Die vorstehende 1. Anordnung liegt in der Stadt Dessau-Roßlau, in der Verwaltungsbücherei, Zerbster Str. 1 in 06844 Dessau-Roßlau, in der Einheitsgemeinde Osternienburger Land, Bauamt, Rudolf-Breitscheid-Str. 32 E in 06386 Osternienburg, in der Stadt Südliches Anhalt, Weißandt-Gölzau, Hauptstr. 31 in 06369 Südliches Anhalt und in der Stadt Raguhn-Jeßnitz Zimmer 5, Rathausstr. 16 in 06779 Raguhn sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Ahlers

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten 7 Anhalt